

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEITS UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

29. März 2016

**FRAGEBOGEN ZUR KONSULTATION**

**Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV); Änderung; Konsultation Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom 1. Januar 2016**

---

**Die Konsultation läuft vom 29. März bis 31. Mai 2016.**

**Hinweise zum Ausfüllen**

Den Fragebogen und alle Unterlagen zur Konsultation finden sie auch auf der Webseite [www.ag.ch/dgs/gesellschaft/soziales/konsultation](http://www.ag.ch/dgs/gesellschaft/soziales/konsultation). Sie erleichtern uns die Arbeit sehr, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen und versenden. Bitte benutzen Sie hierzu die integrierte Schaltfläche "Einreichen" am Ende des Fragebogens. Besten Dank.

Für ein korrektes Ausfüllen des Fragebogenformulars benötigen Sie einen Adobe Acrobat Reader ab Version 9.

Für die Konsultation stehen Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Konsultationsbericht
- Synopse
- Adressatenverzeichnis

**Support**

Bei technischen Unklarheiten und Problemen konsultieren Sie bitte die folgende Seite:

[www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Online Schalter > Hilfe & Infos > [PDF-Formulare](#)

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Jelena Samardzic, Leiterin Fachbereich Beratung und Sachbearbeitung, Sektion Öffentliche Sozialhilfe

E-Mail: [jelena.samardzic@ag.ch](mailto:jelena.samardzic@ag.ch), Tel. 062 835 29 96

---

**Absender**

- Partei       Gemeinde       Verband der Gemeinden       Privatpersonen  
 Anderer Verband       Andere

Organisation \*

Evangelische Volkspartei Aargau (EVP AG)

Name \*

Studer

Vorname \*

Lilian

PLZ, Ort \*

5430 Wettingen

E-Mail \*

lilians@bluemail.ch

Telefon \*

076 575 24 77

**Frage 1**  
**Übernahme SKOS-  
 Richtlinien vom  
 1. Januar 2016**

vgl. Kapitel 3.1 des Konsultationsberichts

Der Regierungsrat soll neu die Anwendung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom 1. Januar 2016 als verbindlich erklären. Trotz genereller Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016, sollen Ausnahmeregelungen möglich sein. Die Ausnahmeregelungen sollen aufgrund der Resultate der Konsultation ausgearbeitet werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja  
 eher ja  
 nein  
 eher nein  
 keine Angabe

Bemerkungen:

Mit den SKOS-Richtlinien sollen in allen Kantonen die gleichen Regelungen herrschen - KEINE Ausnahmeregelungen.

**Frage 2**  
**Ausgestaltung  
 Grundbedarf**

vgl. Kapitel 3.2 des Konsultationsberichts

Bei der Ausgestaltung des Grundbedarfs stehen nachfolgende drei Varianten zur Diskussion.

**Variante 1**

**Status Quo**

Der Status Quo basiert auf den empfohlenen Beträgen für den Grundbedarf I für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Juli 2004 und dem Grundbedarf II gemäss § 10 Abs. 3 SPV. Dies führt zu folgendem Grundbedarf:

Haushaltgrösse	Grundbedarf I Kanton Aargau	Grundbedarf II Kanton Aargau	Grundbedarf I + II Kanton Aargau pro Haushalt	Grundbedarf I + II Kanton Aargau pro Person
Haushaltgrösse	Grundbedarf I Kanton Aargau	Grundbedarf II Kanton Aargau	Grundbedarf I + II Kanton Aargau pro Haushalt	Grundbedarf I + II Kanton Aargau pro Person
1 Person	979	50	1'029	1'029
2 Personen	1'497	100	1'597	799
3 Personen	1'820	150	1'970	657
4 Personen	2'095	200	2'295	573
5 Personen	2'368	200	2'568	514
6 Personen	2'642	200	2'842	474
7 Personen	2'917	200	3'171	445

Haushaltgrösse	Grundbedarf I Kanton Aargau	Grundbedarf II Kanton Aargau	Grundbedarf I + II Kanton Aargau pro Haushalt	Grundbedarf I + II Kanton Aargau pro Person
pro weitere Person	plus 271	200		

### **Variante 2**

#### **Anpassung des Grundbedarfs an die SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 inkl.**

#### **Anpassung an die Teuerung**

Bei Variante 2 basieren die Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt auf den SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016. Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung soll gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV erfolgen. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet. Der Teuerungsausgleich soll im Kanton Aargau erst zur Anwendung kommen, wenn der Regierungsrat darüber entscheidet.

Haushaltgrösse	Grundbedarf SKOS-Richtlinien 1. Januar 2016 pro Haushalt	Grundbedarf SKOS- Richtlinien 1. Januar 2016 pro Person
Haushaltgrösse	Grundbedarf SKOS-Richtlinien 1. Januar 2016 pro Haushalt	Grundbedarf SKOS- Richtlinien 1. Januar 2016 pro Person
1 Person	986	986
2 Personen	1'509	755
3 Personen	1'834	611
4 Personen	2'110	528
5 Personen	2'386	477
6 Personen	plus 200	

### **Variante 3**

#### **Anpassung des Grundbedarfs an die SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 ohne**

#### **Anpassung an die Teuerung**

Die Variante 3 entspricht den Beträgen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Variante 2 gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016. Auf den in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Teuerungsausgleich soll verzichtet werden.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1
- Variante 2
- Variante 3
- keine Angabe

Bemerkungen:

--

**Frage 3**

vgl. Kapitel 3.3 des Konsultationsberichts

**Allgemeine  
Erwerbsunkosten-  
pauschale -  
Einkommensfreibetrag/  
Integrationszulage für  
Nichterwerbstätige**

Bei der Ausgestaltung der Anzeielemente stehen nachfolgende fünf Varianten zur Diskussion.

**Variante 1  
Status Quo**

Der Status Quo basiert auf der Erwerbsunkostenpauschale gemäss § 21 SPV. Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten wird gemäss § 21 Abs. 1 SPV nach Massgabe des Arbeitspensums im Arbeitsmarkt der jeweiligen Person gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt sie Fr. 300. - pro Monat. Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten von Lehrlingen sowie Mittelschülerinnen und Mittelschülern beträgt Fr. 150. - pro Monat (§ 21 Abs. 1<sup>bis</sup> SPV). Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten von Personen, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen, wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt sie Fr. 150. - pro Monat (Abs. 1<sup>ter</sup>).

Nachfolgende Tabelle zeigt das jeweilige Budget bei einem Ein-Personen-Haushalt bei einem 100 %-Arbeitspensum und bei einem 100 %-Pensum in einem Beschäftigungsprogramm:

Variante 1	monatlich in Franken	Variante 1	monatliche in Franken
Variante 1	monatlich in Franken	Variante 1	monatliche in Franken
Grundbedarf I	979	Grundbedarf I	979
Grundbedarf II	50	Grundbedarf II	50
Erwerbsunkostenpauschale bei 100 %-Arbeitspensum	300	Erwerbskostenpauschale bei 100 %-Pensum in Beschäftigungsprogramm	150
Total	1'329	Total	1'179

### **Variante 2a**

#### **Einkommensfreibetrag und Integrationszulage für Nichterwerbstätige gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 mit Ansätzen gemäss geltender Sozialhilfegesetzgebung - ohne Beiträge für die Betreuung Angehöriger gemäss § 21b SPV**

Der Einkommensfreibetrag und die Integrationszulage für Nichterwerbstätige soll gemäss SKOS-Richtlinien übernommen werden. Der Einkommensfreibetrag und die Integrationszulage sind nach dem Beschäftigungsgrad abzustufen. Für den Einkommensfreibetrag soll Fr. 300. - und für die Integrationszulage Fr. 150. - vorgesehen werden.

Die Belohnung wenig strukturierter Aktivitäten wie Freiwilligenarbeit und Pflege von Angehörigen soll lediglich im Rahmen der Integrationszulage und nicht im Rahmen von Beiträgen für die Betreuung Angehöriger gemäss § 21b SPV berücksichtigt werden.

Nachfolgende Tabelle zeigt das jeweilige Budget bei einem Ein-Personen-Haushalt bei einem 100 %-Arbeitspensum und bei einem 100 %-Pensum in einem Beschäftigungsprogramm:

Variante 2	monatlich in Franken	Variante 2	monatliche in Franken
Variante 2	monatlich in Franken	Variante 2	monatliche in Franken
Grundbedarf	986	Grundbedarf	986
Einkommensfreibetrag bei 100 %-Arbeitspensum	300	Integrationszulage bei 100 %-Pensum in Beschäftigungsprogramm	150
Total	1'286	Total	1'136

### **Variante 2b**

#### **Einkommensfreibetrag und Integrationszulage für Nichterwerbstätige gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 mit Ansätzen gemäss geltender Sozialhilfegesetzgebung - mit Beiträgen für die Betreuung Angehöriger gemäss § 21b SPV**

Die Anzeilelemente der SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 sollen übernommen werden. Die Ansätze des Einkommensfreibetrags und der Integrationszulage sollen den im Kanton Aargau geltenden Ansätzen für die Erwerbsunkostenpauschale entsprechen, dementsprechend wäre ein Einkommensfreibetrag von Fr. 300. - und eine Integrationszulage von Fr. 150. - vorzusehen (vgl. Variante 2a). Entgegen den SKOS-Richtlinien soll die Betreuung Angehöriger nicht im Rahmen der Integrationszulage honoriert werden, sondern lediglich unter den Voraussetzungen von § 21b SPV.

### **Variante 3a**

#### **Einkommensfreibetrag und Integrationszulage für Nichterwerbstätige gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 - ohne Beiträge für die Betreuung Angehöriger gemäss § 21b SPV**

Der Einkommensfreibetrag und die Integrationszulage für Nichterwerbstätige soll gemäss SKOS-Richtlinien übernommen werden. Der Einkommensfreibetrag und die Integrationszulage sind nach dem Beschäftigungsgrad abzustufen. Für den Einkommensfreibetrag soll Fr. 400. - gemäss unterster Brandbreite der SKOS-Richtlinien und für die Integrationszulage Fr. 200. - gemäss mittlerer Brandbreite vorgesehen werden.

Die Belohnung wenig strukturierter Aktivitäten wie Freiwilligenarbeit und Pflege von Angehörigen soll lediglich im Rahmen der Integrationszulage und nicht im Rahmen von Beiträgen für die Betreuung Angehöriger gemäss § 21b SPV berücksichtigt werden.

Nachfolgende Tabelle zeigt das jeweilige Budget bei einem Ein-Personen-Haushalt bei einem 100 %-Arbeitspensum und bei einem 100 %-Pensum in einem Beschäftigungsprogramm:

Variante 3	monatlich in Franken	Variante 3	monatliche in Franken
Variante 3	monatlich in Franken	Variante 3	monatliche in Franken
Grundbedarf	986	Grundbedarf	986
Einkommensfreibetrag bei 100 %-Arbeitspensum	400	Integrationszulage bei 100 %-Pensum in Beschäftigungsprogramm	200
Total	1'386	Total	1'136

### **Variante 3b**

#### **Einkommensfreibetrag und Integrationszulage für Nichterwerbstätige gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 - mit Beiträgen für die Betreuung Angehöriger gemäss § 21b SPV**

Die Anzeilelemente der SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 sollen gemäss der entsprechenden Brandbreite übernommen werden. Der Kanton Aargau soll einen Einkommensfreibetrag in der Höhe von Fr. 400. - gemäss unterster Brandbreite und die Integrationszulage in der Höhe von Fr. 200. - gemäss mittlerer Brandbreite vorsehen (vgl. Variante 3a). Entgegen den SKOS-Richtlinien soll die Betreuung Angehöriger nicht im Rahmen der Integrationszulage honoriert werden, sondern lediglich unter den Voraussetzungen von § 21b SPV.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1
- Variante 2a
- Variante 2b
- Variante 3a
- Variante 3b
- keine Angabe

Bemerkungen:

Konsequent gemäss SKOS-Richtlinien

#### Frage 4

##### Vermögensfreibetrag

vgl. Kapitel 3.4 des Konsultationsberichts

Bei der Ausgestaltung des Vermögensfreibetrags stehen nachfolgende drei Varianten zur Diskussion.

##### Variante 1

###### Status Quo

Der Status Quo basiert auf den Vermögensfreibeträgen von § 11 Abs. 4 SPV. Der Vermögensfreibetrag beträgt pro Person Fr. 1'500. -, maximal Fr. 4'500. - pro Unterstützungseinheit.

##### Variante 2

###### Vermögensfreibetrag gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016

Bei der Variante 2 basieren die Vermögensfreibeträge auf den SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016. Der Vermögensfreibetrag soll Fr. 4'000. - für Einzelpersonen, Fr. 8'000. - für Ehepaare, Fr. 2'000. - für jedes minderjährige Kind, maximal Fr. 10'000. - pro Familie betragen.

##### Variante 3

###### Vermögensfreibetrag gemäss monatlichem Bedarf für die materielle Grundsicherung

Bei der Variante 3 soll der Vermögensfreibetrag dem pauschalisiertem Bedarf für die materielle Grundsicherung (Grundbedarf, Wohnungskosten, Gesundheitsversorgung) für einen Monat entsprechen. Der Vermögensfreibetrag soll für eine Einzelperson Fr. 2'000. - und entsprechend der Äquivalenzskala für jede zusätzliche Person der Unterstützungseinheit Fr. 1'500. -, maximal Fr. 5'000. - pro Unterstützungseinheit betragen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1
- Variante 2
- Variante 3
- keine Angabe

Bemerkungen:

---

#### Frage 5

##### Rückerstattung

vgl. Kapitel 3.5 des Konsultationsberichts

Bei der Ausgestaltung der Rückerstattungspflicht stehen nachfolgende drei Varianten zur Diskussion.

## **Variante 1**

### **Status Quo**

Der Status Quo basiert auf den gesetzlichen Regelungen gemäss § 20 SPG in Verbindung mit § 20 SPV. Die geltende Sozialhilfegesetzgebung sieht eine Rückerstattungspflicht von unterstützten Personen für Sozialhilfeleistungen vor, wenn sich die wirtschaftliche Situation soweit gebessert hat, dass Rückerstattungspflicht ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Bessere wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn Vermögen vorhanden ist, Vermögen gebildet wird oder Vermögen gebildet werden könnte. Ein Vermögensfreibetrag von Fr. 5'000. - für eine Person, jedoch höchstens Fr. 15'000. - für eine Unterstützungseinheit ist zu gewähren. Die Rückerstattung aus Einkommen erfolgt auf der Basis des sozialen Existenzminimums (Grundbedarf I gemäss § 10 Abs. 2, Grundbedarf II gemäss § 10 Abs. 3, situationsbedingte Leistungen) mit einem Zuschlag von 20 % und erweitert um die Auslagen für Steuern, Unterhaltsverpflichtungen und Darlehenstilgung. Die an Minderjährige und Volljährige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichteten Sozialhilfeleistungen unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht (§ 20 Abs. 4 SPV). Diese Regelung betrifft lediglich die Rückerstattung von Leistungen an Minderjährige mit eigenem Unterstützungswohnsitz bei Leistungsunfähigkeit der Eltern.

## **Variante 2**

### **Rückerstattungspflicht gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016**

Die Variante 2 basiert auf den SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016. Die SKOS-Richtlinien sehen weniger strikte Regelungen zur Rückerstattungspflicht von unterstützten Personen für Sozialhilfeleistungen vor. Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen ist das primäre Ziel der Sozialhilfe. Zur Förderung dieser Zielsetzung empfiehlt die SKOS:

- Grundsätzlich keine Geltendmachung von Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen.
- Dort, wo die gesetzlichen Grundlagen die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen zwingend vorsehen, wird empfohlen, eine grosszügige Einkommensgrenze zu berücksichtigen und die zeitliche Dauer der Rückerstattungen zu begrenzen, um die wirtschaftliche und soziale Integration nicht zu gefährden
- Keine Rückerstattungspflicht auf Leistungen, welche zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährt wurden (Einkommensfreibetrag, Integrationszulage, situationsbedingte Massnahmen im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen).
- Personen, die infolge eines erheblichen Vermögensanfalles keine Unterstützung mehr benötigen, ist ein angemessener Betrag zu belassen (Einzelperson Fr. 25'000. -, Ehepaare Fr. 40'000. -, zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 15'000. -). Diese Freibeträge sollen auch zur Anwendung kommen, wenn nach Abschluss der Unterstützung innerhalb der kantonal geregelten Verjährungs- und Verwirkungsfristen bei späterem Vermögensanfall eine Pflicht zur Rückerstattung früher bezogener Leistungen besteht.



### Variante 3

#### **Status Quo jedoch keine Rückerstattungspflicht bei milderer Kinderschutzmassnahmen**

Die geltende Sozialhilfegesetzgebung sieht eine Rückerstattungspflicht von unterstützten Personen für Sozialhilfeleistungen vor, wenn sich die wirtschaftliche Situation soweit gebessert hat, dass Rückerstattungspflicht ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Die an Minderjährige und Volljährige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichteten Sozialhilfeleistungen unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht (§ 20 Abs. 4 SPV). Diese Regelung soll nicht nur die Rückerstattung von Leistungen an Minderjährige mit eigenem Unterstützungswohnsitz betreffen, sondern auch Sozialhilfeleistungen für mildere Kinderschutzmassnahmen sollen ebenfalls nicht der Rückerstattungspflicht unterliegen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1
- Variante 2
- Variante 3
- keine Angabe

Bemerkungen:

Ziel und Motivation müssen die Erwerbstätigkeit sein.

---

### **Frage 6**

vgl. Kapitel 3.6 des Konsultationsberichts

#### **Situationsbedingte Leistungen**

Bei der der Ausgestaltung der situationsbedingten Leistungen stehen nachfolgende drei Varianten zur Diskussion.

##### Variante 1

###### **Status Quo**

Der Status Quo basiert auf der Regelung von § 10 Abs. 5 lit. b SPV, wonach die Kosten von situationsbedingten Leistungen lediglich in speziell begründeten Ausnahmefällen übernommen werden.

##### Variante 2

###### **Situationsbedingte Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016**

Die Variante 2 basiert auf den SKOS Richtlinien vom 1. Januar 2016. Die SKOS-Richtlinien empfehlen die Unterscheidung zwischen verbindlichen Leistungen, Leistungen im Ermessen der Sozialhilfeorgane und einmalige Leistungen. Mit Ausnahme der einmaligen Leistungen und der Hausrat- und Haftpflichtversicherung erfolgt die Übernahme von situationsbedingten Leistungen bereits unter der geltenden Sozialhilfegesetzgebung gemäss den Vorgaben der SKOS-Richtlinien.

**Variante 3**

**Situationsbedingte Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 ohne einmalige Leistungen**

Die Variante 3 basiert auf den SKOS Richtlinien vom 1. Januar 2016. Die SKOS-Richtlinien empfehlen die Unterscheidung zwischen verbindlichen Leistungen, Leistungen im Ermessen der Sozialhilfeorgane und einmalige Leistungen. Eine Übernahme von Einmaligen Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe soll im Kanton Aargau nicht vorgesehen werden.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1
- Variante 2
- Variante 3
- keine Angabe

Bemerkungen:

**Frage 7**

**Haftpflicht- und  
Hausratversicherung**

vgl. Kapitel 3.7 des Konsultationsberichts

Bei der Übernahme der Kosten von Haftpflicht- und Hausratversicherungen stehen nachfolgende zwei Varianten zur Diskussion.

**Variante 1**

**Status Quo**

Der Status Quo basiert auf den empfohlenen Beträgen für den Grundbedarf I für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Juli 2004 und dem Grundbedarf II gemäss § 10 Abs. 3 SPV. Privathaftpflicht- und Hausratsversicherungen sind aus dem Grundbedarf I zu finanzieren.

Dies würde bei einem Ein-Personen-Haushalt zu folgendem Budget führen:

	Kanton Aargau monatlich in Franken
	Kanton Aargau monatlich in Franken
Grundbedarf I	979
Grundbedarf II	50
Total	1'029

## Variante 2

### **Anpassung des Grundbedarfs an die SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 und zusätzlich Übernahme von Haftpflicht- und Hausratversicherung im Rahmen der situationsbedingten Leistungen**

Die SKOS-Richtlinien empfehlen die Übernahme von Haftpflicht- und Hausratversicherung im Rahmen der situationsbedingten Leistungen. Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt und der situationsbedingten Leistungen soll gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 vorgenommen werden.

Dies würde bei einem Ein-Personen-Haushalt zu folgendem Budget führen:

	SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 monatlich in Franken
	SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 monatlich in Franken
Grundbedarf	986
Privat- und Haftpflichtversicherung	13 <sup>1</sup>
Total	999

<sup>1</sup> Basierend auf einer Jahresprämie von Fr. 156. - gemäss Comparis

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1
- Variante 2
- Variante 3
- keine Angabe

Bemerkungen:

---

## **Frage 8**

vgl. Kapitel 3.8 des Konsultationsberichts

### **Betriebskosten Motorfahrzeug**

Bei der Regelung der Benützung eines Motorfahrzeugs stehen nachfolgende zwei Varianten zur Diskussion.

#### Variante 1

##### **Status Quo**

Der Status Quo basiert auf der Regelung von § 10 Abs. 5 lit. c SPV, wonach die Betriebskosten eines Motorfahrzeuges in Abzug zu bringen sind, sofern die Benutzung eines Motorfahrzeugs nicht beruflich oder krankheitsbedingt zwingend erforderlich ist.

**Variante 2**

**Verzicht auf explizite Regelung**

Die SKOS-Richtlinien sehen keine explizite Regelung betreffend Benützung eines Motorfahrzeugs vor. Auf eine explizite Regelung betreffend Benützung eines Motorfahrzeugs soll verzichtet werden.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1
- Variante 2
- keine Angabe

Bemerkungen:

**Frage 9**

**Junge Erwachsene**

vgl. Kapitel 3.9 des Konsultationsberichts

Bei der Regelung der jungen Erwachsenen stehen nachfolgende zwei Varianten zur Diskussion.

**Variante 1**

**Status Quo**

Der Status Quo basiert auf den Praxishilfen der SKOS-Richtlinien mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen:

Junge Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen und nicht im Haushalt der Eltern, sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (zum Beispiel Zimmer in einer Studenten-Wohngemeinschaft), erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhalts anteilmässig - umgerechnet auf die Einzelperson - den Grundbedarf I und II für den Zweipersonenhaushalt.

Dies würde zu folgendem Budget führen:

	Kanton Aargau monatlich in Franken
	Kanton Aargau monatlich in Franken
Grundbedarf I	749
Grundbedarf II	50
Total	799

In begründeten Fällen wird die Führung eines eigenen Haushalts anerkannt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine junge erwachsene Person vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit schon einen eigenen Haushalt führt und diesen mit Erwerbseinkommen finanziert. Eine Rückkehr zu den Eltern darf in diesem Fall grundsätzlich nicht verlangt werden, allenfalls muss von günstigen Wohnungsangeboten Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen steht ihnen der ordentliche Grundbedarf I und II für den Lebensunterhalt zu.

Dies würde zu folgendem Budget führen:

	Kanton Aargau monatlich in Franken
	Kanton Aargau monatlich in Franken
Grundbedarf I	979
Grundbedarf II	50
Total	1'029

**Variante 2**

**Junge Erwachsene gemäss SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016**

Die SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 überführen die Regelungen betreffend jungen Erwachsenen in ein neues Kapitel in den Richtlinien.

Junge Erwachsene, die in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung leben, sollen nach den Ansätzen für den Zweipersonenhaushalt - umgerechnet auf die Einzelperson - unterstützt werden.

Dies würde folgendes Budget ergeben:

	SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 monatlich in Franken
	SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 monatlich in Franken
Grundbedarf	755
Total	755

Wenn aus zwingenden Gründen die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt wird, soll die Unterstützung grundsätzlich nach den ordentlichen Ansätzen erfolgen.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt soll in den Fällen um 20 % reduziert werden, wenn der oder die junge Erwachsene:

- nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt,
- keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht,
- keine eigenen Kinder betreut.

Dies würde folgendes Budget ergeben:

	SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 monatlich in Franken
	SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2016 monatlich in Franken
Grundbedarf	789
Total	789

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1
- Variante 2
- keine Angabe

Bemerkungen:

--

---